

## **PersonalRAT**

### **Beförderung von Beamtinnen und Beamten**

Mit der Beförderung wird einer Beamtin bzw. einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt übertragen. Die Beförderung erfolgt durch Ernennung. Beamtinnen bzw. Beamte können befördert werden, wenn:

- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, kein Beförderungsverbot, Wartezeit zwischen zwei Beförderungen) und
- eine entsprechende Planstelle und Aufgabe vorhanden sind.

Beamtinnen bzw. Beamte haben keinen Anspruch auf Beförderung, selbst dann nicht, wenn bereits seit einiger Zeit höherwertige Tätigkeiten wahrgenommen werden oder eine lange Dienstzugehörigkeit besteht.

Beamtinnen und Beamte haben jedoch Anspruch auf eine diskriminierungs- und ermessensfehlerfreie Bewertung im Rahmen eines Auswahlverfahrens für ein neues Amt. Maßgeblich für die Beförderung ist die entsprechende Anlassbeurteilung durch die Dienststelle.

Bei der Beförderung sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang als Dienstzeiten zu berücksichtigen. Eine nur teilweise Berücksichtigung kann nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt werden (VGH Bayern 30.06.2004 - 3 B 2341/99).

Die Beförderung unterliegt der eingeschränkten Mitbestimmung durch den Personalrat.

#### Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 1 Ziffer 3 SächsPersVG  
§§ 23 Sächs. BG  
§ 27 Sächs. BG  
§§ 19 Sächs. LVO  
§§ 8 BeamtStG  
§ 2 SächsBeurtVO

Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung  
Fortbildung  
Beförderung  
Beförderung und Fortbildung  
Ernennung  
Dienstliche Beurteilungen